

Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Die Kommission hat die Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz („CPC-Verordnung“) vorgeschlagen, um ihren Anwendungsbereich auszuweiten und die Befugnisse der nationalen Behörden zu stärken, die bei grenzübergreifenden Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht zusammenarbeiten. Drei Runden von Trilogverhandlungen ergaben im Juni 2017 eine vorläufige Einigung, und nun wird eine Abstimmung in erster Lesung im November im Plenum erwartet.

Hintergrund

Ein hohes Verbraucherschutzniveau ist ein Schlüsselement für die [Strategie für einen digitalen Binnenmarkt](#), in der festgestellt wird, dass zwar 61 % der EU-Verbraucher keine Probleme damit haben, online von einem Händler in ihrem eigenen Mitgliedstaat zu kaufen, aber nur 38 % ebenso denken, wenn es um Einkäufe über die Grenzen ihres Landes geht. Eine im Jahr 2014 von der Kommission durchgeführte Untersuchung von 2 500 Websites des elektronischen Handels ergab, dass 37 % Verstöße gegen EU-Verbraucherrecht begingen, und die Kommission schätzt, dass den Verbrauchern dadurch ein Schaden von 770 Millionen EUR pro Jahr entsteht. Von allen grenzüberschreitenden [Beschwerden](#), die bei den Europäischen Verbraucherzentren im Jahr 2015 eingegangen sind, betrafen 68 % den elektronischen Handel.

Der Vorschlag der Kommission

Die derzeitige CPC-Verordnung [2006/2004/EC](#) ermöglicht es bereits den nationalen Behörden, bei anhaltenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht über Vorwarnungen und Amtshilfevereinbarungen zusammenzuarbeiten.. Allerdings würde die [überarbeitete Verordnung](#), die am 25. Mai 2016 als Teil des [Pakets über den elektronischen Handel](#) vorgeschlagen wurde, dazu führen, dass sie besser für die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft gewappnet ist. Eine Zusammenarbeit wäre auch bei Verstößen möglich, die bereits beendet wurden, und die neuen Begriffe „weitverbreitete Verstöße“ (Verstöße, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen sind) und „weitverbreitete Verstöße mit EU-Dimension“ (Verstöße, von denen mindestens drei Viertel der Mitgliedstaaten mit drei Vierteln der EU-Bevölkerung betroffen sind) würden eingeführt. Die Verordnung würde für ein größeres Paket von Rechtsvorschriften mit Bezug auf die Verbraucher gelten, und die nationalen Behörden sollten zusätzliche Mindestbefugnisse erhalten, wie etwa das Recht, [mystery shopping](#) (anonyme Testkäufe) zu tätigen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) nahm seinen [Bericht](#) am 21. März 2017 an. Man stimmte dafür, dass die Rolle der Organisationen der Verbraucher und der Händler gestärkt wird und dass die Befugnisse der nationalen Behörden klargestellt werden – so könnten sie beispielsweise als letztes Mittel eine Website sperren, auf der Verstöße festgestellt wurden.

Die Runden der Trilogverhandlungen fanden von April bis Juni 2017 statt. Gemäß der vorläufigen [Einigung](#) sind die nationalen Behörden zu einer Warnmeldung verpflichtet, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Verstoß gegen Verbraucherrechte in ihrem Gebiet unter Umständen Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten betrifft. Auch Verbraucherorganisationen und -verbände können eine „externe Warnmeldung“ an andere Mitgliedstaaten übermitteln. Im Falle weitverbreiteter Verstöße, die Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten betreffen, sind ihre nationalen Behörden verpflichtet, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen.



Wenn ein weitverbreiteter Verstoß eine EU-Dimension aufweist, werden diese Maßnahmen durch die Kommission koordiniert. Gemäß der Einigung wird die Schwelle für einen weitverbreiteten Verstoß mit EU-Dimension auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten mit zwei Dritteln der EU-Bevölkerung gesenkt, wodurch die Rolle der Kommission gestärkt wird. Wenn die Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten nicht die Schwelle für einen weitverbreiteten Verstoß erreicht, können sich die nationalen Behörden des Amtshilfemechanismus bedienen und andere Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Ermittlung und der Durchsetzung ersuchen. Die Abstimmung in erster Lesung im Plenum über den vereinbarten Text ist für die November-I-Plenartagung anberaumt.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0148\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: IMCO; Berichtersterlerin:
Olga Sehnalová (S&D, Tschechische Republik). Weitere
Informationen finden Sie in unserem Briefing „[EU
Legislation in Progress](#)“.

